

# Internationalales Handelsrecht

International Commercial Law

Zeitschrift für das Recht des internationalen  
Warenkaufs und -vertriebs

4/2006

6. Jahrgang S. 137-180 August 2006

Aus dem Inhalt

- *Källman* – Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Chile S. 137
- *OLG Köln* – Einbeziehung von nicht in Vertragssprache abgefassten AGB in einen CISG-Kaufvertrag S. 147
- *Appellationsgerichtshof des Kantons Bern* – Beweislastverteilung nach CISG S. 149
- *BGH* – Schadensersatzpflicht eines Unternehmers gegenüber seinem Handelsvertreter durch Lieferung mangelhafter Ware S. 164
- *OLG München* – Unwirksame Derogation bei Umgehung der Handelsvertreterrichtlinie 86/653/EWG S. 166

Herausgegeben von

RA Jacobus Bracker, Hamburg  
RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg  
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg  
RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh

gemeinsam mit

Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona  
Ass.-Prof. Dr. Christiana Fountoulakis, Basel  
Prof. Dr. Peter Huber, Mainz  
Dr. Stefan Kröll, Köln  
Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz  
Prof. Dr. Ingo Saenger, Münster

unter Mitarbeit von

Prof. Dr. Joachim Bonell, Rom; MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin; VRinBGH Dr. Katharina Deppert, Karlsruhe; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln; Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Schlechtriem, Freiburg; RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel



Sellier.

European Law Publishers

MANZ 

Sellier  
PO 8528  
11/16/06

Geschäftsführender Herausgeber:  
RA Prof. Dr. Rolf Herber  
in Soz. Ahlers & Vogel  
Schaartor 1  
20459 Hamburg

# Internationales Handelsrecht

International Commercial Law  
Zeitschrift für das Recht des internationalen  
Warenkaufs und -vertriebs



4/2006

6. Jahrgang S.137-180 August 2006

LOUISIANA STATE  
UNIVERSITY

NOV 16 2006

LAW LIBRARY

## Inhaltsverzeichnis

### Aufsätze

Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Chile  
RA in Dr. Eva Källman, Santiago de Chile 137

### Entscheidungen

#### UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 4 CISG, Art. 1495 Abs. 3 Codice Civile (Ital.)  
1. Da das CISG bezüglich der Verjährung und der  
Aufrechnung keine Regelungen enthält, ist dafür auf  
das nach dem IPR des Forumsstaates anzuwendende  
Recht zurückzugreifen.  
2. Art. 1495 Abs. 3 des italienischen Codice Civile  
erlaubt es dem Käufer, dem Kaufpreisanspruch seines  
Vertragspartners Gewährleistungsansprüche auch dann  
entgegenzuhalten, wenn sie bereits verjährt sind.  
Allerdings nur in Form einer Einrede gegen die Kauf-  
preisforderung und nicht als Gegenforderung in einem  
anderen Vertragsverhältnis.  
Deutschland: OLG Köln, Urteil vom 13.2.2006 –  
16 U 17/05 145

Art. 19 CISG, Art. 23 EuGVVO  
1. Der Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung  
steht nicht entgegen, dass diese als Bestandteil von  
Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nicht in der  
Verhandlungssprache abgefasst sind, vereinbart wurde.  
2. Bei kollidierenden Allgemeinen Geschäftsbedin-  
gungen sind die übereinstimmenden Bestandteile  
wirksam vereinbart; im übrigen greift die „Theorie des  
letzten Wortes“.  
Deutschland: OLG Köln, Beschluss vom 24.5.2006 –  
16 W 25/06 147

Art. 35, 36 Abs. 1, Art. 38, 39 Abs. 1 CISG  
1. Die Beweislast ist im CISG – mit Ausnahme von  
Art. 79 CISG nur in stillschweigender Weise – geregelt.  
2. Die Vertragskonformität in quantitativer und quali-  
tativer Hinsicht ist im CISG als Verkäuferpflicht aus-  
gestaltet und damit Voraussetzung für den ungemin-  
derten Kaufpreiszahlungsanspruch. Nach Art. 36 Abs. 1  
CISG hat der Verkäufer für die Vertragsgemässheit der  
Ware grundsätzlich nur bis zum Zeitpunkt des Gefah-  
renübergangs zu sorgen und bei Nichtvorliegen einzu-  
stehen. Die Art. 38 und 39 CISG bewirken eine Ver-  
längerung der Beweisbelastung für den Verkäufer über  
den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs hinaus um die  
Zeitspanne, die sie dem Käufer für die Erfüllung seiner  
Untersuchungs- und Rügeobliegenheit einräumen. Der  
Verkäufer muss im Falle der fristgerechten und den  
Anforderungen des Art. 39 CISG genügenden Rüge  
beweisen, dass die Ware im Zeitpunkt des Gefahrüber-  
gangs vertragsgemäss war. Eine rügelose Annahme hat  
die Umkehr der Beweislastregel zur Folge, so dass der  
Käufer für die Vertragswidrigkeit beweispflichtig ist.  
3. Der Käufer stellt die Vertragswidrigkeit im Sinne des  
Art. 39 Abs. 1 CISG fest, wenn diesbezüglich ein Grad  
der Gewissheit erreicht ist, der einen verständigen  
Käufer veranlassen würde, rechtliche Schritte zu  
ergreifen. Bei Quantitätsabweichungen liegt der not-  
wendige Grad der Gewissheit vor, wenn der Käufer das  
Ergebnis der quantitativen Überprüfung erfährt.  
Schweiz: Appellationshof des Kantons Bern, 11.2.2004  
– 304/11/2003/wuda/scch 11  
(mit Anm. von RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh) 149

**Art. 49 Abs. 2 lit. b/i, Art. 81 Abs. 2 Satz 1 CISG**

1. Zu den Umständen unter denen eine Vertragsaufhebung noch ca. einen Monat nach Rüge der Vertragswidrigkeit erfolgen kann.

2. Durch die Vertragsaufhebung entsteht ein Rückgewährschuldverhältnis dessen Erfüllungsort für die Rückgewähr der Ware der Niederlassungsort des Käufers ist.

Schweiz: Kantonsgericht des Kantons Wallis, Urteil vom 21.2.2005 – C1 04 162

155

**Art. 18, 19 CISG**

Zur Frage des Vertragsschlusses bei sich widersprechenden Angeboten.

Schweiz: Kantonsgericht des Kantons Zug, Urteil vom 2.12.2004 – A3 2004 30

158

**Art 4 CISG**

1. Es ist mit dem Wesen von Vergleichsgesprächen unvereinbar, dass sich eine Partei später auf Aussagen der Gegenpartei oder des Gerichts beruft, sofern keine Einigung erzielt werden konnte.

2. Mangels Bestimmungen im CISG ist, zur Beurteilung der Zulässigkeit der Verrechnung und deren Wirkungen das anzuwendende Recht nach dem internationalen Privatrecht des Forumstaates zu bestimmen.

Schweiz: Handelsgericht des Kantons Zürich, Urteil vom 22.12.2005 – HG/U/ei

161

**Handelsvertreterrecht****§ 86 a HGB, § 242 BGB**

1. Ein Unternehmer macht sich gegenüber seinem Handelsvertreter grundsätzlich nur dann durch Lieferung mangelhafter Ware schadensersatzpflichtig, wenn er dadurch willkürlich, ohne irgendeinen vertretbaren Grund den Interessen des Handelsvertreters zuwiderhandelt und Kunden den Vertreter aufgrund der Schlechtlieferung zurückweisen.

2. Der zu ersetzende Schaden ist in diesem Fall auf das negative Interesse beschränkt. Mehr als den Ersatz nutzloser Aufwendungen für den Vertrieb kann der Handelsvertreter nur verlangen, wenn er nachweist, dass es ihm bei rechtzeitiger Benachrichtigung über die Mängel möglich gewesen wäre, durch Tätigkeit für einen anderen Unternehmer Provisionseinnahmen zu erzielen.

Deutschland: BGH, Urteil vom 17.5.2006 – VIII ZR 244/04

164

**§ 89 b HGB, Art. 34 EGBGB, Art. 17-19****Richtlinie 86/653/EWG**

1. Die über Artikel 34 EGBGB geschützten zwingenden Vorschriften der Handelsvertreterrichtlinie (Art. 17-19 Richtlinie 86/653/EWG) über Ausgleich und Entschädigung nach Vertragsbeendigung können nicht dadurch vereitelt werden, dass über die Rechtswahl hinaus der ausschließliche Gerichtsstand eines Drittstaates gewählt wird, dessen Recht dem Handelsvertreterausgleich entsprechende Ansprüche des Handelsvertreters nicht kennt. Die damit einhergehende Derogation deutscher Gerichte ist unwirksam.

(Fortführung von EuGH, Urteil vom 9.11.2000, EuZW 2001, 50)

2. Angesichts des Schutzzwecks der Eingriffsnorm reicht es für die Annahme eines Derogationsverbots aus, wenn die nahe liegende Gefahr besteht, dass das Gericht des Drittstaats in aus seiner Sicht vertretbarer Rechtsauslegung zwingendes deutsches Recht nicht zur Anwendung bringt. Einer positiven Feststellung, dass das Gericht des Drittstaats das deutsche Recht nicht anwenden wird, bedarf es nicht.

Deutschland: OLG München, Urteil vom 17.5.2006 – 7 U 1781/06

(mit Anm. von RA Dr. Karl-Heinz Thume, Nürnberg) 166

**Sonstige Rechtsgebiete****§§ 133, 154, 157, 433 BGB**

1. Wird bei den Verhandlungen über den Abschluss eines Kaufvertrages keine Einigung über die Höhe des Kaufpreises erzielt, so kommt – vorbehaltlich eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts – ein Kaufvertrag wegen dieses Einigungsmangels nicht wirksam zustande. Für eine Bestimmung des Kaufpreises durch ergänzende Vertragsauslegung ist dann kein Raum.

2. Beugt sich der Käufer, obwohl er den geforderten Kaufpreis für überhöht hält, den Preisvorstellungen des Verkäufers, um das Zustandekommen des Kaufs nicht zu gefährden, und behält er sich vertraglich vor, die Angemessenheit des Kaufpreises gerichtlich überprüfen zu lassen und das zuviel Gezahlte zurückzufordern, so kommt der Kauf – wenn auch unter Vorbehalt – zu dem vom Verkäufer geforderten Kaufpreis zustande.

Deutschland: BGH, Urteil vom 7.2.2006 – KZR 24/04 170

**Art. 3 Abs. 1, 27, 28 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 31 Abs. 1 EGBGB; Art. 124, 262 Abs. 1 und 2, Art. 266, 358 Jugoslawisches Gesetz über die Schuldverhältnisse, Obligationsgesetz (Oblig)**

1. Ansprüche wegen der unberechtigten Kündigung eines Vertrags über den Vertrieb von Waren (hier: Kaugummi) in Jugoslawien bzw. Serbien/Montenegro unterliegen jugoslawischem Recht.

2. Ein nach deutschem Recht als Vertragshändlervertrag zu qualifizierendes Rechtsverhältnis ist bei Anwendung jugoslawischen Rechts als Vertrag sui generis in Form eines Dauerschuldverhältnisses zu werten, der Ausgleichsansprüche wie im deutschen Recht analog § 89 b HGB nach Beendigung des Rechtsverhältnisses nicht begründet.

**3.-5. [...]**

Deutschland: OLG München, Urteil vom 8.2.2006 – 7 U 3800/04

174

**Buchbesprechung**

Rolf A. Schütze, Institutionelle Schiedsgerichtsgerichtsbarkeit (RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg)

179